

Grüne Energie für einen Aufbau Ost!

Grüne Energien sind ein entscheidender **Standortvorteil** Ostdeutschlands für bestehende und künftige Ansiedlungen von Unternehmen. Privatwirtschaftliche Investitionen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes bedürfen jedoch verlässlicher und adäquater Rahmenbedingungen – auch für Investitionen in die Netzinfrastruktur.

Ziel sollte es sein, grüne Energien schneller in die Netze integrieren sowie stärker nutzen zu können statt abregeln zu müssen – für einen grünen Standort Ostdeutschland. **Hierzu haben wir konkrete Vorschläge:**

1. Nutzen statt Abregeln!	
<p>Vorrang im Netzanschlussverfahren für industrielle Verbraucher in Ostdeutschland, (Lastkomponente Ost).</p> <p>Dieser gilt für den ländlichen Raum, nicht für den Speckgürtel von Großstädten.</p>	<p>→ <i>Anpassung der „first come first serve“ - Regelung in § 8 EEG und § 17 EnWG für den Anschluss sowohl für Einspeiser (eE-Erzeugungsanlagen) als auch für Verbraucher. Schaffung der Möglichkeit, Netzanschlussbegehren nach Maßgabe des Projektreifegrades und der Netzdienlichkeit zu priorisieren.</i></p>
<p>Netzdienliche Anlagen und Speicher ans Netz bringen.</p>	<p>→ <i>Batteriespeicher attraktiver machen durch eine Anpassung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) Stromsteuergesetz, um Strom, der für die Ein- und Auspeisung in Batteriespeicher genutzt wird, von der Stromsteuer zu befreien.</i></p> <p>→ <i>Systemdienliche Elektrolyse fördern! Die Bundesregierung sollte die bereits in § 96 Nr. 9 WindSeeG bestehende Regelung nutzen, die besagt, dass jährlich 500 MW Elektrolyseleistung bis 2028 durch das BMWK ausgeschrieben werden können.</i></p>
2. EE- und Netzausbau synchronisieren!	
<p>Redispatch-Vorbehalt einführen</p>	<p>→ <i>Regelung eines Redispatch-Vorbehalts in § 8 EEG und § 13 a EnWG</i></p>
<p>Alternativ: Netzanschluss an einem bekannten Netzengpass erst nach Abschluss der Netzausbaumaßnahmen</p>	<p>→ <i>Schaffung einer eindeutigen Regelung in § 8 Abs. 4 EEG</i></p>
<p>Baukostenzuschuss für Einspeiser für die durch sie verursachten Netzausbaukosten</p>	<p>→ <i>Anpassung § 16 EEG 2023</i></p>
3. Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen	
<p>Verfahren für Ausbau der Verteilnetze beschleunigen u. digitalisieren, insbesondere: vereinfachte Verfahren für Ersatzneubau in bestehenden Trassen, Genehmigungsfreiheit für kleinere Maßnahmen (z.B. Mast- oder Leiterseilwechsel), gemeinsame Datenbasis (Tools), längere Gültigkeit von Kartierungsergebnissen sowie Wiedereinführung der materiellen Präklusion.</p>	<p>→ <i>Anpassung von § 43 Abs. 1 EnWG. Dies schließt auch das Anzeigeverfahren gemäß § 43f EnWG mit ein, gemäß dem eine umfassende Prüfung inkl. landschaftspflegerischem Begleitplan, Kartierung etc. nach BNatSchG § 17 (4) vorgenommen wird.</i></p> <p>→ <i>Umsetzung der im „Beschleunigungspakt“ angekündigten Konzepte für die Schaffung eines bundesweiten Umweltdatenkatasters und einer bundesweiten Gutachtendatenbank</i></p> <p>→ <i>Die Gültigkeit von Umweltgutachten sollte durch eine Anpassung von § 75 VwVfG auf 10 Jahre ausgeweitet werden, um Planungssicherheit zu gewährleisten.</i></p>
4. Kosteneffizienz steigern	
<p>Wahlfreiheit der VNB, ob Freileitungen oder Erdkabel verlegt werden. Freileitungsvorrang einführen.</p>	<p>→ <i>Anpassung § 43h EnWG notwendig und Gleichrangigkeit von Erdkabeln und Freileitungen gesetzlich regeln.</i></p>